

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 27 vom 06. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

Verordnung über die Unterschutzstellung
von zwei Winterlinden Teisendorf, als Naturdenkmal 1

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken 2

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020 (Az. 12-Mi-6121) 3

St 2104 Ausbau westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG
- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin - 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln“ 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel
an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) 6

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung –
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

St 2104 Ausbau westlich Freilassing - Neusillersdorf 2. BA
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG
- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin – 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel
an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 11

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Unterschutzstellung von zwei Winterlinden Teisendorf, als Naturdenkmal

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl I S. 3434), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die „Am Mooser Feld“ zwischen Markt Teisendorf und der B304 – Markt Teisendorf – Fl. Nr. 243 (Gemarkung Teisendorf) - stehenden Winterlinden (*Tilia cordata*) werden einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es, die vitale, wüchsige und wertvollen Sommerlinden zu sichern, und als landschaftsprägenden Bestandteil zu erhalten.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder auch indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals sind verboten. Dazu gehört insbesondere,

1. im Traufbereich (Bodenstandraum) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. im unversiegelten Traufbereich die Grasnarbe schädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;
3. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;
4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Linden anzubringen;
6. Feuer zu machen;
7. Wege oder Pfade anzulegen;
8. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege-, und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land –untere Naturschutzbehörde- soweit möglich, rechtzeitig vor Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Anbringen des amtlichen Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
4. der Verbleib bzw. eventuelle Erneuerung der „Marterl“ an den Linden
5. Ausbesserung bzw. Renovierung des Altares zwischen den Linden

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt gemäß § 49 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.
- (2) Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel sowie nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführte Maßnahmen unverzüglich dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

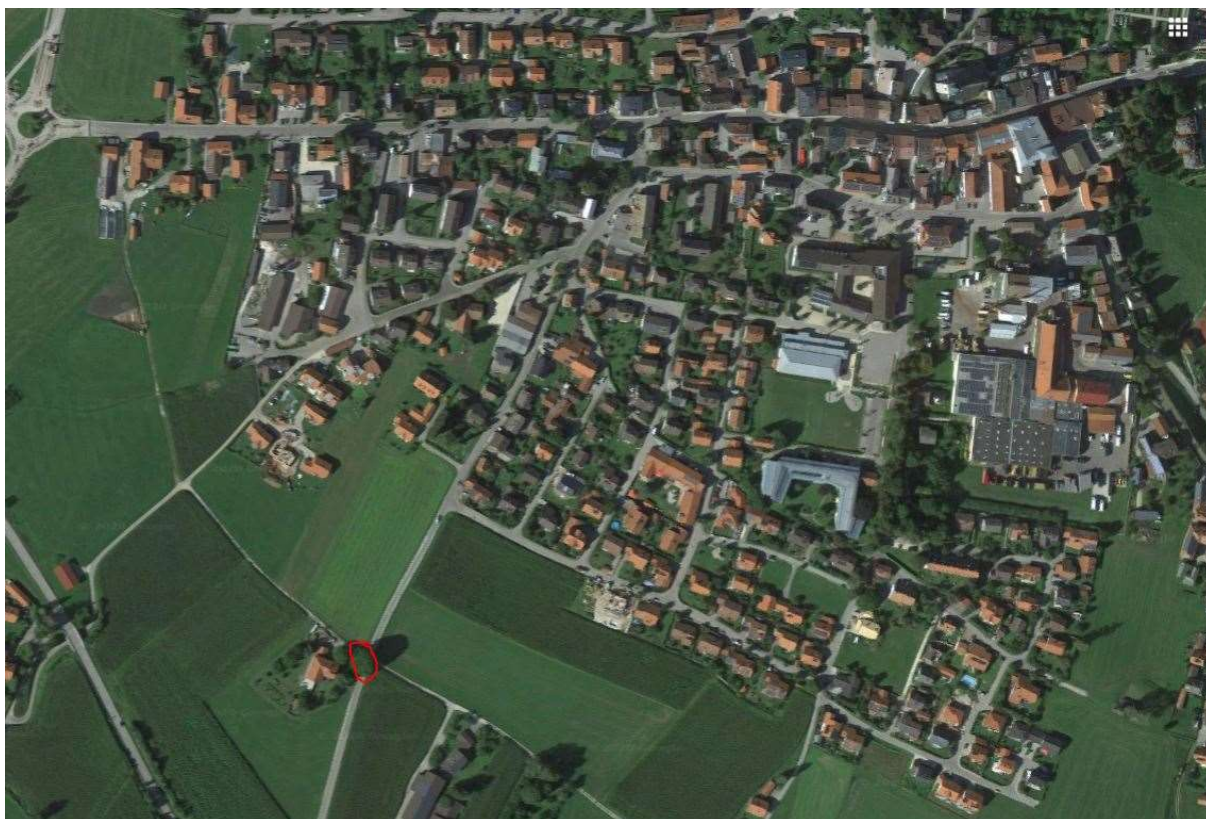
- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 – 8 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bernhard Kern, Landrat



Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Zuständigkeit als untere Veterinärbehörde gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) vom 01.02.2021, bekanntgemacht in Amtsblatt Nr. 4a für den Landkreis Berchtesgadener Land, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 01.02.2021 kann aufgehoben werden, da das aktuelle Risiko einer direkten oder indirekten Einschleppung des Erregers der Geflügelpest (HPAI) –auch Vogelgrippe genannt- nur noch als mäßig bis gering eingestuft ist.

In Bayern nahm seit Anfang April 2021 die Zahl der mit dem Vogelgrippeerreger infizierten Tiere wieder deutlich ab, sodass in ganz Bayern keine derartige Infektion bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen wurde. Auch bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang April stark rückläufig. Ein präventiver Schutz vor der Geflügelpest ist daher nicht mehr erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 01. Juli 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020 (Az. 12-Mi-6121)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2020 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

07. Juli 2021 bis 06. August 2021

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Grund der weiterhin gültigen Beschränkungen durch die Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung im Bauamt erforderlich.

Gleichzeitig wird die Liste für die Dauer der Auslegung auf der Homepage der Stadt Laufen unter www.stadtlaufen.de/aktuelles zur Verfügung gestellt.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind grundsätzlich gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Laufen, den 30. Juni 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

St 2104 Ausbau westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG - Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -

Bekanntmachung

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert

**am 21.07.2021 ab 10.00 Uhr
Mehrzweckhalle, Stalberstraße 31,
83416 Saaldorf-Surheim**

Bei Bedarf wird der Termin am 22.07.2021 zur selben Zeit im selben Raum fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Versorgungs- und Leitungsträger, Vereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.
5. Um die Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen zur Reduzierung der Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus „SARS- CoV-2“ (Nichterscheinen bei Corona typischen Krankheitssymptomen, tragen eines Mund-Nasenschutzes, 1,5 m Abstand, kein Händeschütteln, Nies- und Hustenetikette, etc.) wird gebeten.
6. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Laufen bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://stadtlaufen.de/aktuelles>

Laufen, den 30. Juni 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln“

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln“, bestehend aus Begründung, Planteil und textlichen Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 06.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 01. Juli 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2)

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer Herr Josef Kollmer, Bergener Str. 10, 94256 Drachselsried hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentunnel gestellt. Die mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 16.07.2019 ausgelegten Unterlagen wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen überarbeitet, so dass eine erneute Auslegung erforderlich ist.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Anpassung der Planungen der Wasserkraftanlage an die Ausbaupläne der B 305
- Änderung der Fischaufstiegsanlage
- Differenzierung in zwei Ausbaustufen (Stauhöhe) und dynamische Stauzielregelung
- Versenkbarer Hydraulikkran

Für das Vorhaben ergeben sich folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände:

1. Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG für die Gewässerbenutzung:

- a) **Aufstauen** der Ramsauer Ache auf eine maximale Stauhöhe von **611,15 m ü NHN** in der ersten Ausbaustufe durch Errichtung einer Wehranlage mit insgesamt zwei baugleichen Segmentweherschützen mit aufgesetzten Stauklappen
- b) **Aufstauen** der Ramsauer Ache auf eine maximale Stauhöhe von **611,65 m ü NHN** in der zweiten Ausbaustufe. Dieses maximale Stauziel wird nach Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahmen am Standort Felsentunnel als dynamische Stauzielregelung 611,15 bis 611,65 m ü NHN umgesetzt.
- c) **Ableiten** von einer Triebwassermenge von bis zu **6.500 l/s** aus der Ramsauer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- d) **Ableiten** von **mindestens 440 l/s** und **maximal 875 l/s** aus der Ramsauer Ache für den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (mindestens 250 l/s bis maximal 425 l/s) und einer Fischabstiegsanlage (mindestens 190 l/s bis maximal 450 l/s), § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.
- e) **Einleiten** von bis zu **6.500 l/s** der Triebwassermenge nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in die Ramsauer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- f) **Einleiten** von **mindestens 440 l/s** und **maximal 875 l/s** in die Ramsauer Ache für den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (mindestens 250 l/s bis maximal 425 l/s) und einer Fischabstiegsanlage (mindestens 190 l/s bis maximal 450 l/s), § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.
- g) Einbringen von **Treibgut** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

2. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:

- a) Neuerrichtung einer Fischaufstiegshilfe und die damit verbundene Verschiebung des Ufers am linken Uferbereich der Ramsauer Ache.
- b) Umbau und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den vorhandenen Sohlschwellen km 6+245, 6+180 und 5+773 (Hinweis: die Sohlschwelle 6+100 wird überstaut und dadurch ökologisch durchgängig).

3. Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG:

- a) Errichtung eines versenkbaren Ladekrans mit Hydraulikgreifer im Bereich des Technikraumes bei der Wehranlage.
- b) Errichtung eines Betriebsgebäudes samt Parkplatz auf FINr. 708/12 der Gemarkung Ramsau b. Berchtesgaden
- c) Errichtung eines Steuer- und Einspeisekabels entlang der Straße B 305 in der Böschung vom Betriebsgebäude bis zum Wehrstandort
- d) Errichtung zweier Nothaltebuchten (14,0m x 2,5m und 7,5m x 2,5m) im Bereich der Kraftwerksanlage auf FINr. 708/2.
- e) Temporäre Errichtung einer Baustraße vom Kraftwerksgebäude auf FINr. 708/12 bis zum geplanten Wehrstandort. Die Baustraße hat eine Länge von insgesamt ca. 220 m und eine Fahrbreite von 4,0 m.

Zusätzlich wurde für die Wehranlage und das Kraftwerksgebäude eine Baugenehmigung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) und c) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit

- a) Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden = wesentliche Umgestaltung des Gewässerausbaubestandes der Ramsauer Ache als oberirdisches Gewässer)

ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit dem Antragsplansatz vom 14.05.2021 wurde (wie bereits bisher) die Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG (Register 13) vorgelegt. Zudem wurde der UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG in Register 13 vorgelegt. Insoweit kann nach § 7 Abs.

3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag entsprechend dem bisher geäußerten Willen des Antragstellers darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. **Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).**

Für das beantragte Vorhaben ist insoweit ein Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahren zusammen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (Art. 69 Satz 2 BayWG sowie § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Bewilligungsbescheid sowie Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird;
3. folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurden:

Register 0:

- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

Register 1:

- Anlage 1: Antrag auf wasserrechtliche Behandlung

Register 2:

- Anlage 2: Erläuterungsbericht

Register 3:

- Plan Topo-1: Übersichtslageplan
- Plan Ü-1: Gesamtübersicht mit Bauwerksverzeichnis

Register 4:

- Plan E-1: Grundrisse, Schnitte
- Plan E-2: Schnitte
- Plan E-3: Schwelle Profil km 6+180 – Abschnitt 65a; Grundriss-Schnitte
- Plan E-4: Schwelle 5+773 – Abschnitt 60c; Grundriss-Längsschnitt
- Plan E-5: Betriebsgebäude Grundriss – Schnitte
- Plan E-6: Grundriss mit Übersicht Treibgutbeseitigung
- Plan E-7: Draufsicht, Querschnitt
- Plan E-8: Schnitte
- Plan Längs-1: Anlagenlängsschnitt mit Bildern

Register 5:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster FINr. 708/12 samt Legende
- Auflistung betroffener Flurstücke
- Grundstücksübersicht im Luftbild
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster FINr. 819/2

Register 6:

- Hydrologische Grunddaten
- Abflussdauerzahlen Standort einschl. Pegeldata IIsank / Ramsauer Ache

Register 7:

- Oberwasserschlüsselkurven /-dynamik

Register 8 (Hydraulische Nachweise):

- Fein- und Vertikalrechenanlage
- Fischaufstiegsanlage und hydraulische Berechnungen
- Fischabstieg und hydraulische Berechnungen
- Abfluss Spülklappe und hydraulische Berechnungen
- Verlusthöhenberechnung

Register 9:

- Turbinendaten und Leistungsplan Turbinenanlage

Register 10:

- Informationsmaterial „ökologische Wasserkraftwerke“: Wasserkraftanlagen mit niedrigen Fallhöhen – Verschiedene Konzepte im kritischen Vergleich

Register 11:

- Antrag nach Art. 20 BayWG zur Errichtung einer Baustraße
- Erläuterungsbericht zur Errichtung einer Baustraße

- Plan BauStr-1: Grundriss, Schnitte
- Plan BauStr-2: Grundriss, Schnitte

Register 12:

- Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit einer Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Am Felsentor
- Ergänzende Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit einer Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Am Felsentor (Planstand 15.03.2021)

Register 13:

- Repliken Naturschutz-Belange
- Ermittlung des Kompensationsbedarfes gemäß BayKompV in Ergänzung zum LBP
- UVP-Vorprüfung
- UVP-Bericht
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Erläuterungen zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
- E-A-Bilanzierung gemäß BayKompV und Betroffenheit Fischotter

Register 14:

- TU München: Gutachterliche Stellungnahme KW Felsentunnel – Umplanung 2018 – Hochwasserabfuhr
- TU München: Versuchsbericht Nr. 416

Register 15:

- Eintragungsbekanntmachung über Duldung auf FINr. 1086 Gemarkung Schönau a. K. und Notarvertrag
- Gestattungsvertrag mit Staatlichen Bauamt Traunstein

Register 16:

- Antrag nach Art. 20 BayWG zur Errichtung eines Hydraulikgreifers samt technisches Datenblatt Ladekran PK 37.002.TEC 7 vom 15.02.2021

Register 17:

- Amtliche Höhenfixpunkte

Register 18

- Schreiben AZ_15 (ohne Anlagen)
- Schreiben AZ_13 (nur mit Anlage AZ_14)
- Schreiben AZ_14 (Anlage zum Schreiben AZ_13)
- Schreiben AZ_12 samt Anlagen
- Schreiben AZ_8 samt Anlagen
- Aktenvermerk Besprechung am 11.03.2020

Register 19:

- Baugenehmigungsantrag Neubau Wasserkraftanlage und Betriebsgebäude
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Betriebsbeschreibung zum Bauantrag
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster FINr. 708/12 samt Legende
- Auflistung betroffener Flurstücke nebst Eigentümer
- Grundstücksübersicht im Luftbild
- Plan E-5.1: Betriebsgebäude Grundriss – Schnitte
- Kriterienkatalog

4. folgende Empfehlungen, Gutachten bzw. Stellungnahmen vorliegen:

- a) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 31 (Planen, Bauen, Wohnen) vom 26.07.2019 (baurechtliche Stellungnahme) und vom 11.09.2019 (denkmalschutzrechtliche Stellungnahme)
- b) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 33 (Naturschutz und Jagdwesen) vom 18.04.2019, 29.06.2020, 30.09.2020 und vom 18.03.2021
- c) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 41 (Gesundheitswesen) vom 23.07.2019
- d) Landratsamt Berchtesgadener Land – Arbeitsbereich 321 (Umweltschutz) vom 17.07.2019
- e) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 23 (Straßenverkehrswesen) vom 17.02.2021
- f) Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 09.08.2019
- g) Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 08.10.2018 und vom 25.03.2020
- h) Bezirk Oberbayern – Fischereifachberatung vom 21.08.2019
- i) Staatliches Bauamt Traunstein vom 08.08.2019, 11.11.2019, 15.10.2020 und 11.01.2021
- j) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forst vom 17.07.2019

5. Antrag, Pläne, Beilagen sowie die Empfehlung, Gutachten bzw. Stellungnahmen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

vom 07. Juli 2021 bis 06. August 2021

in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau, Zimmer Nr.13 eingesehen werden können;

6. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in den Ziffern 3 bis 4 aufgeführten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht wird:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=26BE4193-658C-4E4D-BB90-337B868CCEBC>

Maßgebend sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

7. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

vom 07. Juli 2021 bis 06. September 2021

bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden), der Gemeinde Schönau a. K. (Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 212) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

8. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

vom 07. Juli 2021 bis 06. September 2021

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

9. diese Bekanntmachung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;
10. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 12a));
11. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
12. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 30. Juni 2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung – Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum 31.12.2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

07. Juli 2021 bis 06. August 2021

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Der Zugang zu Zimmer Nr. 13 ist nicht barrierefrei. Die Einsichtnahme bitte vorher telefonisch (08657/988915) vereinbaren.

Auch außerhalb der Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – Bauamt- sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Ramsau, den 01. Juli 2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

St 2104 Ausbau westlich Freilassing - Neusillersdorf 2. BA Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG - Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -

Bekanntmachung

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert

**am 21.07.2021 ab 10.00 Uhr
Mehrzweckhalle, Stalberstraße 31,
83416 Saaldorf-Surheim.**

Bei Bedarf wird der Termin am **22.07.2021** zur selben Zeit im selben Raum fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Versorgungs- und Leitungsträger, Vereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.
5. Um die Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen zur Reduzierung der Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus „SARS- CoV-2“ (Nichterscheinen bei Corona typischen Krankheitssymptomen, tragen eines Mund-Nasenschutzes, 1,5 m Abstand, kein Händeschütteln, Nies - und Hustenetikette, etc.) wird gebeten.
6. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: www.saaldorf-surheim.de.

Saaldorf-Surheim, den 28. Juni 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 9

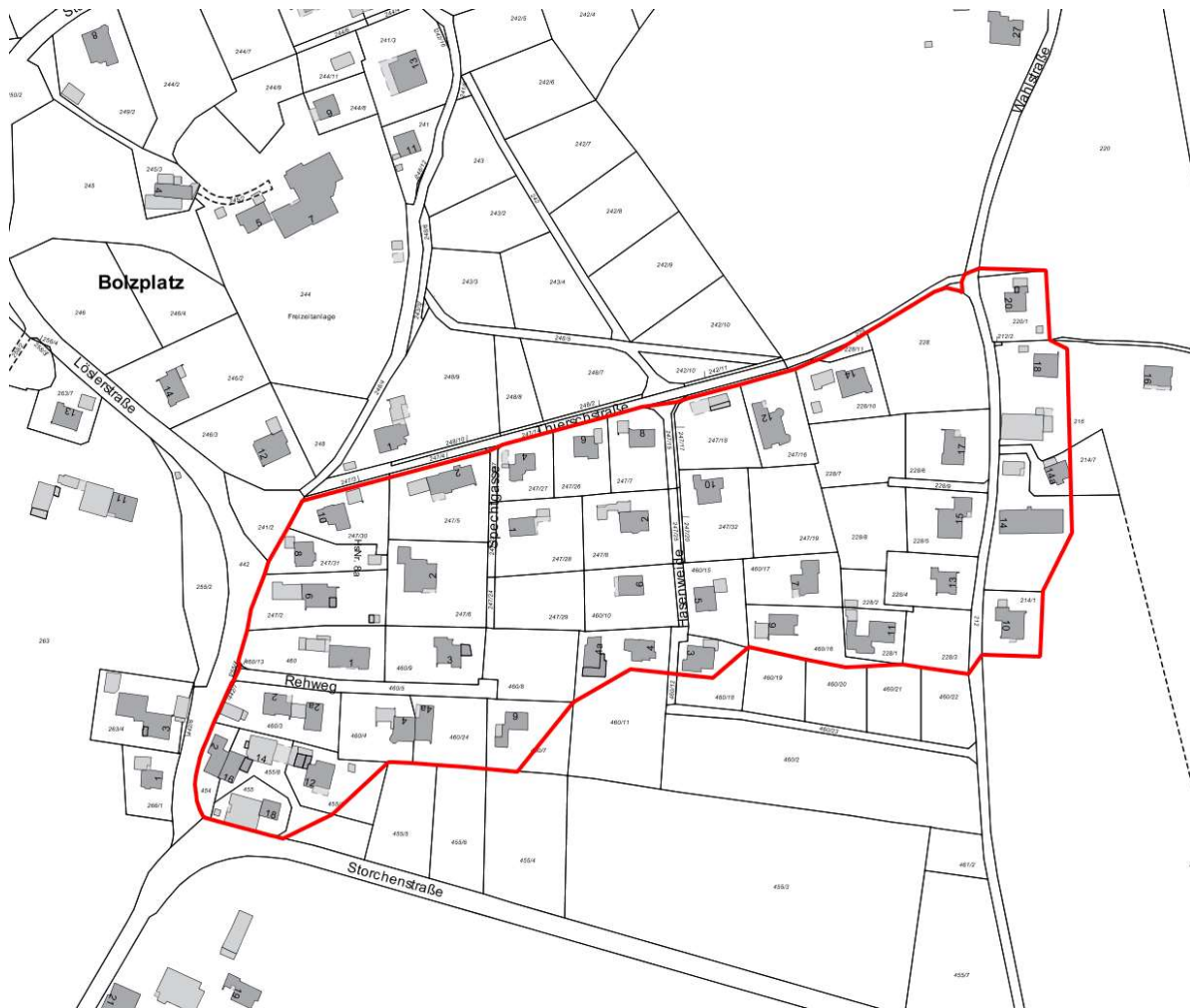
Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 26.03.2019 die 4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Mit der Änderung sollen textliche Festsetzungen der Ursatzung von 1997 geändert bzw. aufgehoben werden; eine Anpassung des Geltungsbereichs der Satzung erfolgt aber nicht. Aufgrund des Wohnraumbedarfes der Bevölkerung soll für den bebauten Bereich der Storchensiedlung bzw. Wahlstraße die Möglichkeiten zur Innenverdichtung bzw. Nachverdichtung zwecks Schaffung von Wohnraum erhöht werden. Derzeit stehen textliche Festsetzungen der Ursatzung von 1997 einer ortsplanerisch gewünschten Innenverdichtung bzw. Nachverdichtung entgegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Bebauung im Bereich der Storchensiedlung/Wahlstraße mit den nachfolgenden Straßen: Storchestraße, Löslerstraße, Rehweg, Thierschstraße, Spechtgasse, Hasenweide und Wahlstraße und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.2019 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Einsichtnahme liegen der Entwurf der Satzung, die Begründung sowie die Unterlagen zur Ursatzung mit den 3 rechtskräftigen Änderungen aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

14. Juli 2021 bis 20. August 2021

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.schoenau-koenigssee.com

–Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 4. Änderung IBS Storchensiedlung/Wahlstraße** veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee oder per E-Mail an a.lochner@koenigssee.com abzugeben.

Die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung

über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 30. Juni 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Elisabeth Rasp, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2)

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer Herr Josef Kollmer, Bergener Str. 10, 94256 Drachselsried hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentunnel gestellt. Die mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 16.07.2019 ausgelegten Unterlagen wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen überarbeitet, so dass eine erneute Auslegung erforderlich ist.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Anpassung der Planungen der Wasserkraftanlage an die Ausbaupläne der B 305
- Änderung der Fischaufstiegsanlage
- Differenzierung in zwei Ausbaustufen (Stauhöhe) und dynamische Stauzielregelung
- Versenkbarer Hydraulikkran

Für das Vorhaben ergeben sich folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände:

4. Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG für die Gewässerbenutzung:

- h) **Aufstauen** der Ramsauer Ache auf eine maximale Stauhöhe von **611,15 m ü NHN** in der ersten Ausbaustufe durch Errichtung einer Wehranlage mit insgesamt zwei baugleichen Segmentweherschützen mit aufgesetzten Stauklappen
- i) **Aufstauen** der Ramsauer Ache auf eine maximale Stauhöhe von **611,65 m ü NHN** in der zweiten Ausbaustufe. Dieses maximale Stauziel wird nach Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahmen am Standort Felsentunnel als dynamische Stauzielregelung 611,15 bis 611,65 m ü NHN umgesetzt.
- j) **Ableiten** von einer Triebwassermenge von bis zu **6.500 l/s** aus der Ramsauer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- k) **Ableiten** von **mindestens 440 l/s** und **maximal 875 l/s** aus der Ramsauer Ache für den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (mindestens 250 l/s bis maximal 425 l/s) und einer Fischabstiegsanlage (mindestens 190 l/s bis maximal 450 l/s), § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.
- l) **Einleiten** von bis zu **6.500 l/s** der Triebwassermenge nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in die Ramsauer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- m) **Einleiten** von **mindestens 440 l/s** und **maximal 875 l/s** in die Ramsauer Ache für den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (mindestens 250 l/s bis maximal 425 l/s) und einer Fischabstiegsanlage (mindestens 190 l/s bis maximal 450 l/s), § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.
- n) Einbringen von **Treibgut** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

5. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:

- c) Neuerrichtung einer Fischaufstiegshilfe und die damit verbundene Verschiebung des Ufers am linken Uferbereich der Ramsauer Ache.
- d) Umbau und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den vorhandenen Sohlschwellen km 6+245, 6+180 und 5+773 (Hinweis: die Sohlschwelle 6+100 wird überstaut und dadurch ökologisch durchgängig).

6. Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG:

- f) Errichtung eines versenkbaren Ladekrans mit Hydraulikgreifer im Bereich des Technikraumes bei der Wehranlage.
- g) Errichtung eines Betriebsgebäudes samt Parkplatz auf FINr. 708/12 der Gemarkung Ramsau b. Berchtesgaden
- h) Errichtung eines Steuer- und Einspeisekabels entlang der Straße B 305 in der Böschung vom Betriebsgebäude bis zum Wehrstandort
- i) Errichtung zweier Nothaltebuchten (14,0m x 2,5m und 7,5m x 2,5m) im Bereich der Kraftwerksanlage auf FINr. 708/2.
- j) Temporäre Errichtung einer Baustraße vom Kraftwerksgebäude auf FINr. 708/12 bis zum geplanten Wehrstandort. Die Baustraße hat eine Länge von insgesamt ca. 220 m und eine Fahrbreite von 4,0 m.

Zusätzlich wurde für die Wehranlage und das Kraftwerksgebäude eine Baugenehmigung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) und c) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit

- a) Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden = wesentliche Umgestaltung des Gewässerausbaubestandes der Ramsauer Ache als oberirdisches Gewässer)

ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit dem Antragsplansatz vom 14.05.2021 wurde (wie bereits bisher) die Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG (Register 13) vorgelegt. Zudem wurde der UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG in Register 13 vorgelegt. Insoweit kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag entsprechend dem bisher geäußerten Willen des Antragstellers darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. **Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).**

Für das beantragte Vorhaben ist insoweit ein Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahren zusammen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (Art. 69 Satz 2 BayWG sowie § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

13. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
14. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Bewilligungsbescheid sowie Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird;
15. folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurden:

Register 0:

- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

Register 1:

- Anlage 1: Antrag auf wasserrechtliche Behandlung

Register 2:

- Anlage 2: Erläuterungsbericht

Register 3:

- Plan Topo-1: Übersichtslageplan
- Plan Ü-1: Gesamtübersicht mit Bauwerksverzeichnis

Register 4:

- Plan E-1: Grundrisse, Schnitte
- Plan E-2: Schnitte
- Plan E-3: Schwelle Profil km 6+180 – Abschnitt 65a; Grundriss-Schnitte
- Plan E-4: Schwelle 5+773 – Abschnitt 60c; Grundriss-Längsschnitt
- Plan E-5: Betriebsgebäude Grundriss – Schnitte
- Plan E-6: Grundriss mit Übersicht Treibgutbeseitigung
- Plan E-7: Draufsicht, Querschnitt
- Plan E-8: Schnitte
- Plan Längs-1: Anlagenlängsschnitt mit Bildern

Register 5:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster FINr. 708/12 samt Legende
- Auflistung betroffener Flurstücke
- Grundstücksübersicht im Luftbild
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster FINr. 819/2

Register 6:

- Hydrologische Grunddaten
- Abflussdauerzahlen Standort einschl. Pegeldata IIsank / Ramsauer Ache

Register 7:

- Oberwasserschlüsselkurven /-dynamik

Register 8 (Hydraulische Nachweise):

- Fein- und Vertikalrechenanlage
- Fischaufstiegsanlage und hydraulische Berechnungen
- Fischabstieg und hydraulische Berechnungen
- Abfluss Spülklappe und hydraulische Berechnungen
- Verlusthöhenberechnung

Register 9:

- Turbinendaten und Leistungsplan Turbinenanlage

Register 10:

- Informationsmaterial „ökologische Wasserkraftwerke“: Wasserkraftanlagen mit niedrigen Fallhöhen – Verschiedene Konzepte im kritischen Vergleich

Register 11:

- Antrag nach Art. 20 BayWG zur Errichtung einer Baustraße
- Erläuterungsbericht zur Errichtung einer Baustraße
- Plan BauStr-1: Grundriss, Schnitte
- Plan BauStr-2: Grundriss, Schnitte

Register 12:

- Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit einer Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Am Felsentor
- Ergänzende Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit einer Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Am Felsentor (Planstand 15.03.2021)

Register 13:

- Repliken Naturschutz-Belange
- Ermittlung des Kompensationsbedarfes gemäß BayKompV in Ergänzung zum LBP
- UVP-Vorprüfung
- UVP-Bericht
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Erläuterungen zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
- E-A-Bilanzierung gemäß BayKompV und Betroffenheit Fischotter

Register 14:

- TU München: Gutachterliche Stellungnahme KW Felsentunnel – Umplanung 2018 – Hochwasserabfuhr
- TU München: Versuchsbericht Nr. 416

Register 15:

- Eintragungsbekanntmachung über Duldung auf FINr. 1086 Gemarkung Schönau a. K. und Notarvertrag
- Gestattungsvertrag mit Staatlichen Bauamt Traunstein

Register 16:

- Antrag nach Art. 20 BayWG zur Errichtung eines Hydraulikgreifers samt technisches Datenblatt Ladekran PK 37.002.TEC 7 vom 15.02.2021

Register 17:

- Amtliche Höhenfixpunkte

Register 18

- Schreiben AZ_15 (ohne Anlagen)
- Schreiben AZ_13 (nur mit Anlage AZ_14)
- Schreiben AZ_14 (Anlage zum Schreiben AZ_13)
- Schreiben AZ_12 samt Anlagen
- Schreiben AZ_8 samt Anlagen
- Aktenvermerk Besprechung am 11.03.2020

Register 19:

- Baugenehmigungsantrag Neubau Wasserkraftanlage und Betriebsgebäude
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Betriebsbeschreibung zum Bauantrag
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster FINr. 708/12 samt Legende
- Auflistung betroffener Flurstücke nebst Eigentümer
- Grundstücksübersicht im Luftbild
- Plan E-5.1: Betriebsgebäude Grundriss – Schnitte
- Kriterienkatalog

16. folgende Empfehlungen, Gutachten bzw. Stellungnahmen vorliegen:

- a) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 31 (Planen, Bauen, Wohnen) vom 26.07.2019 (baurechtliche Stellungnahme) und vom 11.09.2019 (denkmalschutzrechtliche Stellungnahme)
- b) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 33 (Naturschutz und Jagdwesen) vom 18.04.2019, 29.06.2020, 30.09.2020 und vom 18.03.2021
- c) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 41 (Gesundheitswesen) vom 23.07.2019
- d) Landratsamt Berchtesgadener Land – Arbeitsbereich 321 (Umweltschutz) vom 17.07.2019
- e) Landratsamt Berchtesgadener Land – Fachbereich 23 (Straßenverkehrswesen) vom 17.02.2021

- f) Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 09.08.2019
- g) Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 08.10.2018 und vom 25.03.2020
- h) Bezirk Oberbayern – Fischereifachberatung vom 21.08.2019
- i) Staatliches Bauamt Traunstein vom 08.08.2019, 11.11.2019, 15.10.2020 und 11.01.2021
- j) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forst vom 17.07.2019

17. Antrag, Pläne, Beilagen sowie die Empfehlung, Gutachten bzw. Stellungnahmen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

vom 07. Juli 2021 bis 06. August 2021

in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 102 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden können;

18. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in den Ziffern 3 bis 4 aufgeführten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht wird:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=26BE4193-658C-4E4D-BB90-337B868CCEBC>

Maßgebend sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

19. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

vom 07. Juli 2021 bis 06. September 2021

bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden), der Gemeinde Schönau a. K. (Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 212) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

20. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

vom 07. Juli 2021 bis 06. September 2021

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

21. diese Bekanntmachung auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;

22. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 12a);

23. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

24. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 01. Juli 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Elisabeth Rasp, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 11

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

01. Januar 2021 bis 30. Juni 2021

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2021
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
